

Teil I

1951

Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1951

Nr. 38

Tag	Inhalt:	Seite
2. 8. 51	Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen	479
31. 7. 51	Gesetz über die Errichtung eines Bundesausichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	480
2. 8. 51	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen	481
28. 7. 51	Verordnung über Verbilligung von Dieselmotoren für die Landwirtschaft (DKVO-Landwirtschaft)	482
30. 7. 51	Verordnung über die Übernahme von Bürgschaften des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues (Bürgschaftsverordnung)	483
1. 8. 51	Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen	485

Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen.

Vom 2. August 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, ist vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern der Arbeitsverdienst zu zahlen, den sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten. Dies gilt nicht, soweit Feiertage auf einen Sonntag fallen.

(2) Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

§ 2

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191 —) haben gegen den Auftraggeber oder Zwischenmeister Anspruch auf Feiertagsbezahlung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Den gleichen Anspruch haben die in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d des Heimarbeitsgesetzes (HAG) bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Feiertagsbezahlung gleichgestellt werden; die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 und 5 HAG finden Anwendung. Eine Gleichstellung, die sich auf die Entgeltregelung erstreckt, gilt auch für die Feiertagsbezahlung, wenn diese nicht ausdrücklich von der Gleichstellung ausgenommen ist.

(2) Das Feiertagsgeld beträgt für jeden Feiertag im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes zwei Drittel vom Hundert des in einem Zeitraum von sechs Monaten ausgezahlten reinen Arbeitsentgeltes ohne Unkostenzuschläge. Hierbei ist für die Feiertage, die in den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober fallen, der vorhergehende Zeitraum vom 1. November bis 30. April und für die Feiertage, die in den Zeitraum vom 1. November bis 30. April fallen, der vorhergehende Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober zugrunde zu legen. Der Anspruch auf Feiertagsgeld ist unabhängig davon, ob im laufenden Halbjahreszeitraum noch eine Beschäftigung in Heimarbeit für den Auftraggeber stattfindet.

(3) Das Feiertagsgeld ist jeweils bei der Entgeltzahlung vor dem Feiertag zu zahlen. Ist die Beschäftigung vor dem Feiertag unterbrochen worden, so ist das Feiertagsgeld spätestens drei Tage vor dem Feiertag auszuzahlen. Besteht bei der Einstellung der Ausgabe von Heimarbeit zwischen den Beteiligten Einvernehmen, das Heimarbeitsverhältnis nicht wieder fortzusetzen, so ist dem Berechtigten bei der letzten Entgeltzahlung das Feiertagsgeld für die noch übrigen Feiertage des laufenden sowie für die Feiertage des folgenden Halbjahreszeitraumes zu zahlen. Das Feiertagsgeld ist jeweils bei der Auszahlung in die Entgeltbelege (§ 9 HAG) einzutragen.

(4) Übersteigt das Feiertagsgeld, das der nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Hausgewerbetreibende oder im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende (Anspruchsberechtigte) für einen Feiertag auf Grund des § 1 dieses Gesetzes seinen fremden Hilfskräften (§ 2 Abs. 6 HAG) gezahlt hat, den Betrag, den er auf Grund der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen für diesen Feiertag erhalten hat, so haben ihm auf Verlangen seine Auftraggeber oder Zwischenmeister den Mehrbetrag anteilig zu erstatten. Ist der Anspruchsberechtigte gleichzeitig Zwischenmeister, so bleibt hierbei das für die Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden empfangene und weiter gezahlte Feiertagsgeld außer Ansatz. Nimmt ein Anspruchsberechtigter eine Erstattung nach Satz 1 in Anspruch, so können ihm bei Einstellung der Ausgabe von Heimarbeit die erstatteten Beträge auf das Feiertagsgeld angerechnet werden, das ihm auf Grund des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 3 für die dann noch übrigen Feiertage des laufenden sowie für die Feiertage des folgenden Halbjahreszeitraumes zu zahlen ist.

(5) Das Feiertagsgeld gilt als Entgelt im Sinne der Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Mithaftung des Auftraggebers (§ 21 Abs. 2), über Entgeltschutz (§§ 23 bis 27) und über Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28); hierbei finden die §§ 24 bis 26 HAG Anwendung, wenn ein Feiertagsgeld gezahlt ist, das niedriger ist als das in diesem Gesetz festgesetzte.

§ 3

(1) Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten das Gesetz über die Lohnzahlung am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337), die Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280), die Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) in der Fassung vom 28. Oktober 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 261), die Anordnung über den Fortfall der Feiertagsbezahlung bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit vor oder nach Feiertagen vom 16. März 1940 (Reichsarbeitsblatt I S. 125) und § 12 der Zweiten Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Be-

trieben des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. September 1944 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 224) sowie alle bisherigen Bestimmungen der Länder und der Reichstreuhand- und Sondertreuhand der Arbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen außer Kraft. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über Feiertagszuschläge in noch geltenden Tarifordnungen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 2. August 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Vom 31. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung der dem Bund zustehenden Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen wird das Bundesaufsichtsamte für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamte) errichtet. Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

(1) Das Bundesaufsichtsamte beaufsichtigt die privaten Versicherungsunternehmen, die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben.

(2) Das Bundesaufsichtsamte beaufsichtigt die privaten Bausparkassen (§ 112 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 315), die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Bauspargeschäft betreiben.

(3) Das Bundesaufsichtsamte beaufsichtigt ferner die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind. Soweit diese Unternehmen unmittelbar von einer Landesbehörde verwaltet werden, tritt diese Bestimmung am 1. Januar 1954 in Kraft.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung oder über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen auf die zuständigen Landesbehörden mit Zustimmung der Landesregierung übertragen.

(2) Auch nach Übertragung der Aufsicht kann der Bundesminister für Wirtschaft die Aufsicht über solche Unternehmen wieder dem Bundesauf-

sichtsamte übertragen, namentlich, wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

§ 4

(1) Die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, dessen Tätigkeit sich auf den Bereich eines Landes beschränkt, kann auf Antrag der zuständigen Landesregierung vom Bundesaufsichtsamte übernommen werden.

(2) Bei anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ist das Bundesaufsichtsamte befugt, die Aufsicht zu übernehmen, wenn die beteiligten Landesregierungen es beantragen.

§ 5

(1) Ein nach § 4 Abs. 1 gestellter Antrag kann jederzeit von der früher aufsichtsführenden Landesregierung zum 1. Januar mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres zurückgenommen werden.

(2) Hat das Bundesaufsichtsamte die Aufsicht gemäß § 4 Abs. 2 übernommen, so kann der Antrag mit der Wirkung nach Absatz 1 nur von allen beteiligten Landesregierungen zurückgenommen werden.

§ 6

Sind in Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, die über das Gebiet eines Landes hinaus gelten, der Aufsichtsbehörde besondere Aufgaben zugewiesen, so ist das Bundesaufsichtsamte auch für diejenigen privaten Versicherungsunternehmen zuständig, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nicht unterliegen.

§ 7

Die Mitwirkung der Länder bei grundsätzlichen Entscheidungen oder Anordnungen, die das Bundesaufsichtsamte im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze und deren Durchführungsverordnungen erläßt, wird in einer Rechts-

verordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 8

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie der zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen treten an die Stelle der Organe und Einrichtungen des Reichs die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes; insbesondere treten an die Stelle

1. des Reichspräsidenten: der Bundespräsident,
2. des Reichstages: der Bundestag,
3. des Reichsrats: der Bundesrat,
4. der Reichsregierung: die Bundesregierung,
5. des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung: der Bundesminister für Wirtschaft,
6. des Reichsarbeitsministers: der Bundesminister für Arbeit,
7. des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder seines Präsidenten: das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen oder sein Präsident,
8. der Reichshauptkasse: die Bundeshauptkasse.

§ 9

Soweit Aufsichtsbehörden der Länder die nach diesem Gesetz dem Bundesaufsichtsamt zustehenden Befugnisse ausgeübt haben, gehen diese Befugnisse zu einem von der Bundesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundesaufsichtsamt über. Der Zeitpunkt des Überganges ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 10

(1) Die Bundesregierung erläßt die zur Einrichtung des Bundesaufsichtsamtes und zur Überleitung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Länder auf das Bundesaufsichtsamt erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Für das vom Bundesaufsichtsamt anzuwendende Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sinngemäß mit Ausnahme der §§ 93 bis 100, die außer Kraft treten; das Nähere über das Verfahren und die Geschäftsordnung des Bundesaufsichtsamtes regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 11

Dieses Gesetz gilt für Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 seiner Verfassung beschließt.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen.

Vom 2. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1532) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Viehhalter ist verpflichtet, innerhalb der gesetzten Frist die geforderten Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen. Ist er verhindert, so sind seine mit seiner Viehhaltung befaßten oder vertrauten Familienmitglieder oder Betriebsangehörigen angebe- und auskunftspflichtig.“

2. Nach § 8 werden folgende §§ 9 und 9a eingefügt:

„§ 9

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer sich den Vorschriften des § 6 Abs. 2 zuwider weigert, den Zählern die Besichtigung der Ställe und sonstigen Örtlichkeiten zu gestatten.

§ 9a

(1) Wer vorsätzlich der durch § 6 Abs. 1 begründeten Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann mit einer Geldbuße von drei- bis fünftausend Deutsche Mark belegt werden.

(2) Die §§ 22 Abs. 2 Satz 2, 27, 28, 29 Abs. 2, 30 bis 32, 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in

der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) sind sinngemäß anzuwenden, die Einziehungsvorschrift des § 48 jedoch mit der Maßgabe, daß nur solches Vieh eingezogen werden kann, dessen Vorhandensein vom Viehhalter wissentlich verschwiegen wurde. Für das Verfahren gelten die §§ 55 Abs. 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes sinngemäß."

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 2. August 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die Landwirtschaft (DKVO-Landwirtschaft).

Vom 28. Juli 1951.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.

§ 1

Bei Verwendung von versteuertem Dieselmotorkraftstoff des freien Verkehrs durch landwirtschaftliche Schlepper sowie durch standfeste oder bewegliche motorisch betriebene Arbeitsmaschinen in der Landwirtschaft, im Garten- und Weinbau kann in einem Rechnungsjahr zur Verbilligung von 166 666 Tonnen Dieselmotorkraftstoff eine Betriebsbeihilfe gewährt werden.

§ 2

(1) Beihilfefähig sind die von diesen Maschinen geleisteten Arbeiten in Betrieben der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus einschließlich der Transporte der Erzeugnisse und der Betriebsmittel dieser Betriebe.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht

1. für Transportarbeiten von landwirtschaftlichen Genossenschaften, die im Rahmen ihrer Handelstätigkeit liegen;
2. für Lohntransporte von Lohn-Unternehmen;
3. für die Milchabfuhr durch landwirtschaftliche Genossenschaften, es sei denn, daß diese durch Schleppergenossenschaften oder -gemeinschaften im Auftrag von Milcherzeugern ausgeführt wird.

§ 3

Die Betriebsbeihilfe kann gewährt werden:

1. den Inhabern von Betrieben der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus,
2. Gemeinschaften und Genossenschaften solcher Betriebsinhaber,
3. Lohnunternehmen.

§ 4

Die Betriebsbeihilfe beträgt zwölf Deutsche Mark für 100 kg Dieselmotorkraftstoff Eigengewicht.

§ 5

Der Antrag auf Betriebsbeihilfe ist von dem Bezugsberechtigten (§ 3) bei der zuständigen Behörde des Landes zu stellen.

§ 6

Die zuständige Behörde des Landes sagt die Betriebsbeihilfe zu, wenn

1. der landwirtschaftliche Schlepper oder die standfeste oder bewegliche, motorisch betriebene Arbeitsmaschine zu Zwecken verwendet wird, die in § 2 als beihilfefähig bezeichnet sind; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen;
2. der Antragsteller sich verpflichtet,
 - a) sich Quittungen über den insgesamt bezogenen Dieselmotorkraftstoff ausstellen zu lassen, welche die Anschrift des Empfängers, des Lieferers und das Datum der Lieferung enthalten, und diese Quittungen für die Dauer von drei Jahren übersichtlich geordnet aufzubewahren;
 - b) die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung des Dieselmotorkraftstoffs durch die zuständige Behörde des Landes, durch den Beauftragten des Bundesministers der Finanzen und durch den Bundesrechnungshof zu dulden;
 - c) eine zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfe auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen;
 - d) außerdem im Falle des § 3 Nr. 2 und 3 ein Bezugs- und Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster ordnungsmäßig zu führen oder führen zu lassen.

§ 7

(1) Gibt die zuständige Behörde des Landes dem Antrag des Inhabers eines Betriebes der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus (§ 3 Nr. 1) statt, so händigt sie ihm einen Zugeschein aus. In dem Zugeschein ist die für das Rechnungsjahr als beihilfefähig anerkannte Höchstmenge Dieselmotorkraftstoff in kg Eigengewicht unter Berücksichtigung des § 1 festzulegen.

(2) Gibt die zuständige Behörde des Landes dem Antrag eines anderen Bezugsberechtigten (§ 3 Nr. 2 und 3) statt, so händigt sie ihm ein Bezugs- und Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster aus. In dem Bezugs- und Verwendungsbuch ist die für das Rechnungsjahr als beihilfefähig anerkannte Höchstmenge Dieselmotorkraftstoff in kg Eigengewicht unter Berücksichtigung des § 1 festzulegen.

(3) Die Zugescheine sowie die Bezugs- und Verwendungsbücher sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die zuständige Behörde des

Landes führt über die ausgehändigten Zugescheine und über die Bezugs- und Verwendungsbücher Anschreibungen, welche die gleichen Angaben enthalten wie die Zugescheine und die Bezugs- und Verwendungsbücher.

(4) Die für die Beschaffung der benötigten Vordrucke entstehenden Kosten fallen dem Antragsteller zur Last.

§ 8

(1) Die Zusage für die Betriebsbeihilfe wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. den Bestimmungen des § 6 Nr. 2 Buchstaben a und d schuldhaft zuwidergehandelt wird,
2. der Verpflichtung zur Duldung der Prüfung gemäß § 6 Nr. 2 Buchstabe b schuldhaft zuwidergehandelt wird,
3. ein Vergütungsantrag (§ 9) für Dieselkraftstoff gestellt wird, der nicht zu beihilfefähigen Zwecken verwendet worden ist,
4. die Zusage erschlichen worden ist,
5. Die Voraussetzungen zum Bezug der Betriebsbeihilfe nicht mehr gegeben sind.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 bis 4 steht ein Verschulden der vom Verpflichteten beschäftigten Personen dem Verschulden des Verpflichteten gleich.

§ 9

(1) Die Betriebsbeihilfe wird von der zuständigen Behörde des Landes auf besonderen, für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr im folgenden Viertel-

jahr zu stellenden Vergütungsantrag ausgezahlt. Die einzelnen Berechtigten können innerhalb des für die Antragstellung vorgeschriebenen Zeitraumes, nach Gruppen getrennt, zur Antragstellung aufgerufen werden.

(2) Dem Vergütungsantrag sind beizufügen:

1. Der Zugeschein oder das Bezugs- und Verwendungsbuch;
2. die Quittung über den insgesamt bezogenen Dieselkraftstoff;
3. eine Bestätigung des Bezugsberechtigten nach vorgeschriebenem Muster, daß der Dieselkraftstoff ausschließlich für Zwecke verwendet worden ist, die in § 2 als beihilfefähig bezeichnet sind.

(3) Der Vergütungsantrag ist abzulehnen, wenn er ohne die vorgeschriebenen Unterlagen (Absatz 2) gestellt ist.

(4) Die ausgezahlte Betriebsbeihilfe ist auf dem Zugeschein oder in dem Bezugs- und Verwendungsbuch zu vermerken. Der Vermerk ist zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen. Die vorgelegten Quittungen sind zu entwerfen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Verordnung über die Übernahme von Bürgschaften des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues (Bürgschaftsverordnung).

Vom 30. Juli 1951.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Kreis der Darlehensnehmer

(1) Der Bund kann für Darlehen an Kreditinstitute, die sich nach ihrer Satzung oder ihrer überwiegenden Geschäftstätigkeit mit der Hergabe von Krediten zur Förderung des Wohnungsbaues befassen, die Bürgschaft nach Maßgabe dieser Verordnung übernehmen.

(2) In besonderen Fällen kann die Bürgschaft auch für Darlehen an solche Darlehensnehmer übernommen werden, die den Vorschriften des Absatzes 1 nicht entsprechen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

§ 2

Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme

(1) Die Bürgschaft des Bundes soll zur Gewinnung zusätzlicher Mittel für die Zwischenfinanzierung des Wohnungsbaues nur für Darlehen übernommen werden, die ohne eine solche Bürgschaft nach den Satzungen des Darlehensgebers oder den für ihn geltenden aufsichtsbehördlichen Bestimmungen nicht gewährt werden können.

(2) Die Bürgschaft wird nur übernommen, wenn

- a) das Darlehen für eine Laufzeit von mindestens 2 Jahren und höchstens 10 Jahren gewährt wird;
- b) die Vereinbarungen über die Mindestauszahlung und den Höchstzinssatz für den Darlehensnehmer nicht ungünstiger sind als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen dieser Art;

- c) der Darlehensvertrag die im § 5 dieser Verordnung vorausgesetzten Kündigungsmöglichkeiten enthält.

Der Darlehensvertrag kann unter der aufschiebenden Bedingung der Übernahme der Bürgschaft durch den Bund abgeschlossen sein.

(3) Die Bürgschaft wird nur übernommen, wenn sich der Darlehensnehmer in einem mit dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wohnungsbau, abgeschlossenen Vertrag verpflichtet hat, das Darlehen ausschließlich zu verwenden

- a) zur Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues (§§ 13 bis 22 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) oder des steuerbegünstigten Wohnungsbaues (§ 23 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) oder

- b) zur Weitergabe als Darlehen an Unternehmen, die sich nach Satzung und Geschäftstätigkeit mit der Hergabe von Krediten zur Förderung des Wohnungsbaues befassen. Die Unternehmen müssen sich dem Darlehensnehmer gegenüber verpflichten, das Darlehen nur für die in Buchstabe a genannten Zwecke zu verwenden.

(4) Der Bundesminister für Wohnungsbau kann vor Übernahme der Bürgschaft die Übernahme weiterer vertraglicher Verpflichtungen und die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Darlehensnehmer verlangen.

§ 3

Höchstbetrag der Bürgschaft

Die Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen des einzelnen Darlehensnehmers sollen nur bis zur Höhe des zehnfachen Betrages seines haftenden Eigenkapitals (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1955) übernommen werden.

§ 4

Übernahme der Bürgschaft

(1) Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist vom Darlehensnehmer bei dem Bundesminister

für Wohnungsbau zu stellen. Dem Antrag ist der Darlehensvertrag beizufügen.

(2) Über den Antrag auf Übernahme der Bürgschaft entscheidet der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, so stellt die Bundesschuldenverwaltung gemäß § 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (WiGBl. S. 73) in Verbindung mit der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 1) die Bürgschaftsurkunde aus und händigt sie dem Darlehensgeber aus.

§ 5

Gefährdung des verbürgten Darlehens

(1) Ist eine Gefährdung des verbürgten Darlehens nach pflichtgemäßem Ermessen des Bundesministers für Wohnungsbau zu befürchten, so hat auf sein Verlangen der Darlehensgeber das Darlehen mit einmonatiger Frist zu kündigen.

(2) Der Bundesminister für Wohnungsbau kann die Kündigung des Darlehens mit einer Frist von drei Monaten verlangen, wenn der Darlehensnehmer mit der Zahlung einer Zins- oder Tilgungsrates länger als einen Monat nach Mahnung im Verzuge bleibt. Der Darlehensgeber hat von jedem Verzug des Darlehensnehmers dem Bundesminister für Wohnungsbau unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) Die Bürgschaft darf nur mit der Maßgabe übernommen werden, daß der Bund von der Bürgschaftsverpflichtung frei wird, wenn der Darlehensgeber die ihm obliegende Anzeige oder Kündigung unterläßt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1951.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers.
Blücher

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Wildermuth

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen.
Vom 1. August 1951.

Auf Grund der §§ 55 Abs. 2, 77 Abs. 1 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 513) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verdienstausfall

(1) Die Schöffen und Geschworenen werden für den Verdienstausfall entschädigt, der ihnen durch ihre Dienstleistung entsteht.

(2) Die Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 0.50 Deutsche Mark und höchstens 2.50 Deutsche Mark. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Verdienst.

(3) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Sie darf den Gesamtbetrag von zwanzig Deutschen Mark je Tag nicht übersteigen.

§ 2

Vertretungskosten

Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des zum Schöffen oder Geschworenen Berufenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden (§§ 55 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 1, 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 3

Aufwand

(1) Außer der Vergütung für den Verdienstausfall erhalten die Schöffen und Geschworenen eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.

(2) Schöffen und Geschworene, die innerhalb der politischen Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld

von fünf Deutschen Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf (aber nicht mehr als acht) Stunden, und

von sieben Deutschen Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht Stunden

von ihrem Wohnort abwesend sein müssen. Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu vier Deutschen Mark erstattet.

(3) Schöffen und Geschworene, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld

von drei Deutschen Mark, wenn sie an einer Sitzung mehr als vier Stunden teilnehmen.

Übersteigen die Auslagen der Schöffen und Geschworenen diesen Betrag, so werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen

bis zu insgesamt vier Deutschen Mark je Tag bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als vier (aber nicht mehr als acht) Stunden Dauer und bis zu insgesamt sechs Deutschen Mark je Tag bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als acht Stunden Dauer

ersetzt. Bei einer Sitzungsteilnahme bis zu vier Stunden Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu zwei Deutschen Mark erstattet.

(4) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld von sieben Deutschen Mark gewährt.

§ 4

Fahrtkosten

(1) Die Schöffen und Geschworenen erhalten für die zur Dienstleistung notwendige Reise vom Wohnort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise Ersatz ihrer Fahrtkosten.

(2) Für Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind oder zurückgelegt werden konnten, werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der festgesetzten Tarife erstattet. Bei Eisenbahnen oder Schiffen wird höchstens der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse oder der ersten Schiffsklasse ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge können erstattet werden, wenn ihre Benutzung nach den Verhältnisseverhältnissen zweckmäßig war, insbesondere um die Gesamtdauer der Reise abzukürzen.

(3) Für Wegstrecken, die nicht mit den in Absatz 2 genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt werden können, werden für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges zehn Deutsche Pfennig gewährt. Bei Benutzung eines eigenen oder eines gemieteten Kraftfahrzeugs (mit Ausnahme eines Kraftrades) werden für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges zwanzig Deutsche Pfennig vergütet. Muß der Schöffe oder Geschworene wegen besonderer Umstände ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Fahrzeug benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen nach billigem Ermessen ersetzt.

(4) Die Auslagen für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Wohnorts und des Sitzungsorts sind bis zu einer Deutschen Mark je Tag durch das Tagegeld (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1) abgegolten. Erhält der Schöffe oder Geschworene kein festes Tagegeld, sondern eine Aufwandsentschädigung für die nachgewiesenen notwendigen Auslagen, so können die Auslagen für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Ge-

meinde des Wohnorts und des Sitzungsorts bis zu einer Deutschen Mark je Tag nur im Rahmen der vorgeschriebenen Auslagenhöchstsätze (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3) geltend gemacht werden. Soweit die Auslagen eine Deutsche Mark überschreiten, werden sie nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 erstattet.

(5) Für Reisen während der Tagung nach dem Wohnort und zurück werden die Fahrtkosten nur insoweit erstattet, als durch die Reisen Tage- oder Übernachtungsgelder erspart werden, die beim Verbleiben am Sitzungsort gewährt würden.

(6) Tritt der Schöffe oder Geschworene die Reise zum Ort der Sitzung von einem anderen Ort als seinem Wohnort an oder fährt er nach der Sitzung zu einem anderen Ort als seinem Wohnort, so werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt vom und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der Schöffe oder Geschworene zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 5

Aufrundung

Der Gesamtbetrag, der nach den §§ 1 bis 4 zu gewähren ist, wird auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 6

Geltendmachung des Anspruchs

Die Beträge, auf welche die Schöffen und Geschworenen nach dieser Verordnung Anspruch haben, werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist. Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrtkosten werden im Aufsichtsweg entschieden (§§ 55 Abs. 3, 77 Abs. 1 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 7

Vertrauenspersonen der Schöffenwahlausschüsse

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 dieser Verordnung gelten auch für die Entschädigung der Vertrauenspersonen der Ausschüsse zur Wahl der Schöffen und Geschworenen (§§ 40, 55, 77 Abs. 1 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 8

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1951 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 282) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 476), vom 27. September 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 150) und vom 5. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696);
2. die hessische Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 27. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 110);
3. die bayerische Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Vertrauenspersonen vom 6. Februar 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 65) in der Fassung der Anordnung vom 22. November 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 290).

Bonn, den 1. August 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler